

# Kreisschützenverband Segeberg



## Honorarordnung

Für den Bereich Ausbildung des Kreisschützenverbandes Segeberg wird nachstehende Honorarordnung erlassen:

### 1. Ausbildung Waffensachkunde

#### Referentenvergütung Waffensachkunde

Pro Lehreinheit (45 Minuten) werden 20,00 € als Aufwandsentschädigung gezahlt; vorausgesetzt, sie waren in der genehmigten Lehrgangskalkulation enthalten. Fahrtkosten des Referenten werden auf Grundlage des § 3.6 Reisekosten in der Finanzordnung erstattet. Tagegelder werden nicht gezahlt. Die Erstattung von Barauslagen erfolgt nur, soweit sie in der Kalkulation der Maßnahme enthalten waren und gegen Vorlage von Originalbelegen. Eigenbelege werden in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.

### 2. Ausbildung Jugendbasislizenz (JuBaLi)

#### Referentenvergütung Jugendbasislizenz

Pro Lehreinheit (45 Minuten) werden 20,00 € als Aufwandsentschädigung gezahlt; vorausgesetzt, sie waren in der genehmigten Lehrgangskalkulation enthalten. Fahrtkosten des Referenten werden auf Grundlage des § 3.6 Reisekosten in der Finanzordnung erstattet. Tagegelder werden nicht gezahlt. Die Erstattung von Barauslagen erfolgt nur, soweit sie in der Kalkulation der Maßnahme enthalten waren und gegen Vorlage von Originalbelegen. Eigenbelege werden in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.

### 3. Ausbildung Ligaleiter

#### Referentenvergütung Ligaleiter

Pro Lehreinheit (45 Minuten) werden 20,00 € als Aufwandsentschädigung gezahlt; vorausgesetzt, sie waren in der genehmigten Lehrgangskalkulation enthalten. Fahrtkosten des Referenten werden auf Grundlage des § 3.6 Reisekosten in der Finanzordnung erstattet. Tagegelder werden nicht gezahlt. Die Erstattung von Barauslagen erfolgt nur, soweit sie in der Kalkulation der Maßnahme enthalten waren und gegen Vorlage von Originalbelegen. Eigenbelege werden in begründeten Ausnahmefällen anerkannt.

Für alle Maßnahmen gilt, dass mit der Aufwandsentschädigung alle Zeiten für die Vor- und Nachbereitung etc. abgegolten sind.

HINWEIS: Lehrgänge und Schulungsmaßnahmen sind im Kreisschützenverband Segeberg durchzuführen.

In besonderen Ausnahmefällen ggfs. auch anderweitig, jedoch nur nach Genehmigung durch den Kreisvorstand. Entstehende Kosten für die Anmietung werden nur übernommen, wenn die Genehmigung vorliegt und in der Kalkulation der Maßnahme berücksichtigt wurden.

Beschlossen durch den Kreisbeirat am 06.11.2023

Gültig ab dem 06.11.2023